



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY

Wasser - und Verkehrs- Kontor GmbH • Havelstraße 33 • 24539 Neumünster

Planungsbüro Ostholstein
Herr Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Wasser - und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster

Telefon	E-Mail
04321 . 260 27 0	info@wvk.sh
Telefax	Internet
04321 . 260 27 99	www.wvk.sh
Ansprechpartner	Durchwahl
Michael Hinz	-24
pers. E-Mail	Projektnr.:
m.hinz@wvk.sh	117.2467

Neumünster, den 10.01.2018

Stadt Fehmarn, Ortsteil Puttgarden, Aufstellung B-Plan Nr. 145

- schalltechnische Stellungnahme infolge der Einwendungen der DB Netz AG vom 21.04.2017 und der Femern A/S vom 12.04.2017

Sehr geehrter Herr Nagel,

auf Ihre Anfrage hin, ob im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 145 ein Schallgutachten zum Thema des Verkehrslärms der festen Fehmarnbeltquerung erforderlich wird, möchte ich Ihnen hiermit eine Einstufung in das Thema Schallschutz an die Hand geben.

Einstufung der Einwendungen der DB Netz AG und Femern A/S

Seitens der Einwender besteht die Befürchtung, dass infolge der im Textteil A und wahrscheinlich auch der Begründung verwendeten Begriffe mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 145 ein wesentlich stärkeres Schutzbedürfnis des Sonstigen Sondergebietes Ferienbauerhof impliziert wird, als es heute entsprechend des Flächennutzungsplanes als Mischbaufläche der Fall ist.

Hier entzündet sich der Konflikt an den gewählten Begrifflichkeiten der „touristischen Nutzungen“ oder auch der „Erholung“, die alle geeignet sind eine Lesart als „Ferienhausgebiet“ gemäß DIN 18005 oder „Kurgebiet“ nach TA Lärm oder eine Einstufung in die höchste Schutzkategorie der „Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime“ nach 16. BlmSchV auszulösen. Das dies bereits beim Kreis Ostholstein verängt, zeigt dessen Stellungnahme, die ja eine Betrachtung als Ferienhausgebiet im Sinne der Orientierungswerte der DIN 18005 nahelegt.

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Krüger
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Koy

Gerichtsstand

Amtsgericht Kiel
HRB 1386 NM

Steuernummern

USt-Nr. 20 299 06294
USt-IdNr. DE169356714

Bankverbindungen

VR Bank Neumünster eG
BIC GENODEF1NMS
IBAN DE37 2129 0016 0000 5010 50

Sparkasse Südholstein
BIC NOLADE21SHO
IBAN DE63 2305 1030 0023 0026 04

HypoVereinsbank AG
BIC HYVEDEM300
IBAN DE78 2003 0000 0085 2002 20



Es bestehen die Befürchtungen seitens der DB Netz AG und Femern A/S, dass durch die Festsetzungen des B-Planes Ansprüche gegenüber den Baulastträgern der Verkehrswege geltend gemacht werden, obwohl die Aufstellung des B-Planes in zeitlich nachgeordneter Folge zum Planänderungsverfahren erfolgt.

Einstufung der Gebietsnutzung im Sinne des Lärmschutzrechts

Für den Neubau von Verkehrswegen gilt die 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) als bindende Rechtvorschrift, deren in §2 festgesetzte Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen. Alle baulichen Nutzungen sind in eine der vier genannten Schutzkategorien einzustufen. Dabei bezieht sich die höchste Schutzkategorie der Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime nur auf die entsprechenden Einzelgebäude. Ist in einem Bebauungsplan ein Kurgebiet festgesetzt, so gelten für das dort befindliche Kurheim niedrigere Grenzwerte als für in diesem Plangebiet vorhandene Wohnhäuser (vgl. Strick, S., Lärmschutz an Straßen, 1998, Kap. II.2. Rdn. 49). Nach dieser Lesart, kann für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 145 eine Eingruppierung in diese höchste Schutzkategorie nicht erfolgen, da kein Kurheim vorgesehen ist sondern nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Weiter wird aus Sicht des Verkehrslärmschutzes ausgeführt: „*Lassen sich >>sonstige<<, in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des §2 Abs. 1 zuordnen, ist entsprechend der Gebiete und Anlagen, für die kein B-Plan besteht, die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in §2 Abs. 1 aufgezählten Anlagen und Gebieten zu ermitteln. ... Bei der Bestimmung des Charakters eines Gebietes ist nicht nur auf die nähere Umgebung einer betroffenen baulichen Anlage sowie deren eigene Nutzung abzustellen. Vielmehr muss deren gesamte Umgebung, die einerseits den bodenrechtlichen Charakter der Anlage prägt und auf die sich andererseits die bauliche Nutzung der Anlage auswirken kann, betrachtet werden.*“ (vgl. Strick, S., Lärmschutz an Straßen, 1998, Kap. II.2. Rdn. 50).

Aus diesen Passagen zur Einstufung der Schutzkategorie wird deutlich, dass nach Aufstellung des B-Planes Nr. 145: Eine Einstufung in die höchste Schutzkategorie 1 nicht möglich ist, da kein Kurheim vorliegt und eine Einstufung in die Schutzkategorie 2 der Wohngebiete ebenfalls nicht gegeben ist, da ein Ferienhausgebiet entsprechend der Rechtsprechung in die Schutzkategorie 3 Dorfgebiet einzustufen ist.

Aus Sicht auf die Planänderungsunterlagen haben die Vorhabenträger demnach die korrekte Einstufung des Geltungsbereiches in die Schutzkategorie 3 Dorfgebiet gewählt, welche auch für den B-Plan Nr. 145 Gültigkeit hat.



Wird der Blickwinkel nun auf die Sicht der planaufstellenden Kommune gelegt, die mit dem B-Plan Nr. 145 an eine vorhandene Verkehrs Nutzung (B207) und eine sich absehbar entwickelnde Verkehrs Nutzung (Fehmarnbeltquerung) aber auch an etwaige gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft heranrückt, ist die Einstufung einer Schutzkategorie nicht mehr so eindeutig geregelt. In der städtebaulichen Planung wird empfohlen das Beiblatt 1 der DIN 18005 mit seinen Orientierungswerten als konkretisierende Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Dieses Beiblatt ist kein Bestandteil der Norm und will durch die Orientierungswerte keine festen Grenzen setzen. Es führt aus, dass die Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Auch hier wird, wie bereits beim obigen Verkehrslärm auf die Eigenart des Gebietes hingewiesen. Hier ist es ein Sonstiges Sondergebiet Ferienbauernhof.

Ein Ferienhausgebiet, wie durch den Kreis Ostholstein angemerkt, bedürfte nächtliche Orientierungswerte von 40 dB(A) gegenüber Verkehrslärm und 35 dB(A) gegenüber benachbarten Gewerbebetrieben. Würde eine solche Einstufung erfolgen, müsste sich der B-Plan Nr. 145 nicht allein mit dem Lärm der obigen Verkehrswege auseinandersetzen, sondern ebenso mit dem Verkehrslärm der Kreisstraße K 49 und eventuellen Gewerbenutzungen in den anliegenden Misch- und Dorfgebieten. Es wäre weiterhin zu prüfen, ob die sonstigen weitergehenden zulässigen Nutzungen der Schank- und Speisewirtschaft, der Sport- und Freizeitangebote oder der Verkaufseinrichtungen ebenso mit den zulässigen Ferienhäusern die durch wechselnde Nutzer belegt sind und der vorhandenen Nachbarschaft verträglich sind. Auch Ferienwohnungen und -häuser werden gemäß §13a der BauNVO als Gewerbebetriebe eingestuft.

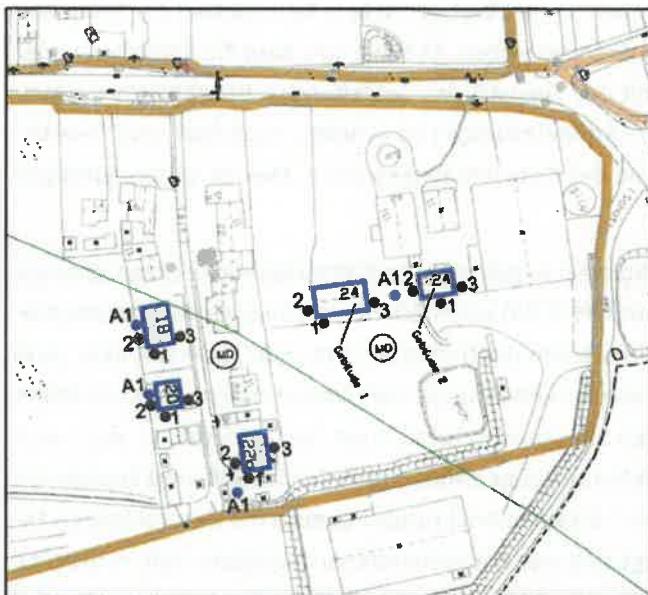
Vor dem Hintergrund dieser Nutzungsmischung und der Eingliederung in ein als Dorfgebiet genutztes Umfeld wäre der B-Plan Nr. 145 aus hiesiger Sicht sowohl als emittierende und gleichfalls schutzbedürftige Anlage einzustufen. Dies würde auch für die Bauleitplanung eine Einstufung als Mischgebiet nahelegen.

Ergebnisse der Lärmetchnischen Untersuchung im Planänderungsverfahren zur Fehmarnbeltquerung

Entsprechend der im Planänderungsverfahren zur Fehmarnbeltquerung ausliegenden Schalletechnischen Untersuchung, wird der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 145 der Schutzkategorie „Dorfgebiet, MD“ zugeordnet. Dies entspricht auch den Ausweisungen des FNP Fehmarn. Das dies auch langfristig zutreffend ist, wurde zuvor erläutert.



Als übertragbares Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen auf den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 145 wird entsprechend der Beurteilungspegellisten (S. 43 und 44 der Anlage 11) für die, die Baufelder repräsentierenden Häuser Dorfstraße 22b und Dorfstraße 24 dargelegt, dass die Beurteilungspegel NACHT mit maximal 49 dB(A) im 1. OG (Gebäude 22b) den Immissionsgrenzwert der 16. BlmSchV von 54 dB(A) für Misch-/Dorfgebiete unterschreiten. [Es werden Wohngebietswerte erreicht.]



Auszüge aus den Planänderungsunterlagen zur Festen Fehmarnbeltquerung.

Tabellarische Darstellung der höheren Beurteilungspegel des Schienenverkehrs. Die Beurteilungspegel des Straßenverkehrs liegen um mind. 1 dB(A) tags und 5 dB(A) nachts niedriger.

Adresse (Strasse / Haus-Nr.)	IO-Nr.	Ge- schoss	Gebäu- de- front	Nutzung	Minimal- abstand Quelle - IO [m]	Immissions- grenzwert (16. BlmSchV)	Beurteilungspegel (dB(A)) im Nachher-Zustand		IGW- Überschreitung		Anspruch auf Lärmschutz "dem Grunde nach"	
							tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Dorfstr. 24 / Gebäude 1 (Puttgarden)	1	EG	SO	MD	847	64 / 54	46.0	46	46.0	46	-	-
	1	1.OG	SO	MD	847	64 / 54	46.4	47	46.4	47	-	-
	2	EG	SW	MD	847	64 / 54	46.9	47	46.9	47	-	-
	2	1.OG	SW	MD	847	64 / 54	47.3	48	47.3	48	-	-
	3	EG	NO	MD	851	64 / 54	40.6	41	40.6	41	-	-
	3	1.OG	NO	MD	851	64 / 54	40.0	40	40.0	40	-	-
Dorfstr. 24 / Gebäude 2 (Puttgarden)	1	EG	SO	MD	835	64 / 54	46.0	46	46.0	46	-	-
	1	1.OG	SO	MD	835	64 / 54	46.5	47	46.5	47	-	-
	2	EG	SW	MD	837	64 / 54	45.3	46	45.3	46	-	-
	2	1.OG	SW	MD	837	64 / 54	45.8	46	45.8	46	-	-
	3	EG	NO	MD	841	64 / 54	38.7	39	38.7	39	-	-
	3	1.OG	NO	MD	841	64 / 54	40.0	40	40.0	40	-	-
Dorfstr. 22b (Puttgarden)	A1	A1	-	MD	845	64 / 54	46.4	47	-	-	-	-
	1	EG	SO	MD	774	64 / 54	48.2	49	48.2	49	-	-
	1	1.OG	SO	MD	774	64 / 54	48.3	49	48.3	49	-	-
	2	EG	SW	MD	776	64 / 54	47.6	48	47.6	48	-	-
	2	1.OG	SW	MD	776	64 / 54	47.3	48	47.3	48	-	-
	3	EG	NO	MD	782	64 / 54	42.8	43	42.8	43	-	-
	3	1.OG	NO	MD	782	64 / 54	43.9	44	43.9	44	-	-
	A1	A1	-	MD	766	64 / 54	49.4	50	-	-	-	-



Aus Sicht des B-Planes darf der Immissionsgrenzwert in der städtebaulichen Abwägung herangezogen werden. Aber auch der ebenfalls in der städtebaulichen Planung anwendbare Orientierungswert des Beiblattes 1 der DIN 18005 von 50 dB(A) für Verkehrslärm in der NACHT wird für Misch-/Dorfgebiete unterschritten.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesonderte schalltechnischen Beurteilung des Verkehrslärms aus dem Neubau der Fehmarnbeltquerung nicht erforderlich, da diese Beurteilung mit den Planänderungsunterlagen erfolgt ist.

Maßnahmen im B-Plan Nr. 145

Es sollte besonders deutlich werden, dass es sich um ein Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO handelt und explizit nicht um ein Sondergebiet, das der Erholung nach §10 der BauNVO handelt.

Sämtliche Begrifflichkeiten, die in Richtung einer Lesart als ausschließliches Ferienhausgebiet eines hohen Schutzzanspruches tendieren sollten vermieden werden. Auch sollte die gewerbliche Nutzung sowie die begleitenden eigenen emittierenden Nutzungen deutlich werden.

1.1

- (1) Das Sonstige Sondergebiet dient der Fremdenbeherbergung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Ziel des Dorferlebnisses.
- (2) Zulässig sind:
 1. Ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes mit neun Ferienwohneinheiten
 2. Zwei Wohnungen für Betreiber und Bereitschaftspersonen
 3. Acht dem Beherbergungsgewerbe zugeordnete Ferienhäuser im Baufeld I mit je einer Grundfläche von max. 150 m² und max. je einer Ferienwohneinheit
 4. usw.

Für weitere Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


ppa. Michael Hinz
Dipl.-Ing. (FH)

